Pizzi Dance Art Company

Vereinsstatuten

***Artikel 1* - Name und Sitz**
1. Unter dem Namen Pizzi Dance Art Cie. wird ein non-profit Verein, organisiert gemäss den vorliegenden Statuten und Artikel 60 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes, gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist in Schlieren.

***Artikel 2* - Dauer**
Der Verein wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

***Artikel 3* - Zweck**
Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
Förderung der Aktivitäten der Pizzi Dance Art Cie.
Zur Umsetzung dieses Zwecks produziert der Verein die künstlerischen Projekte der Pizzi Dance Art Cie. und stellt deren Verwaltung sicher.

***Artikel 4* - Finanzierung**
Die Ressourcen des Vereins stammen:
- Aus vom Vorstand gesammelten Mitteln.
- Aus Schenkungen, Subventionen oder anderen Beiträgen.
- Aus Mitgliedsbeiträgen

***Artikel 5* - Verantwortlichkeiten**
Der Verein ist für seine Schulden und Verpflichtungen eigenverantwortlich und schliesst jede Einzelverantwortung seiner Mitglieder aus.

***Artikel 6* - Mitglieder**
Jede Person, welche den Zweck und die Aktivitäten des Vereins unterstützen möchte, kann seine Aufnahme beantragen.

***Artikel 7* - Aufnahme von Mitgliedern**
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Artikel 8 - Rücktritt
Jedes Vereinsmitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer einmonatigen Vorankündigung an den Vorstand, zurücktreten.

Artikel 9 - Ausschluss
Jedes Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem vom Verein verfolgten Zweck entgegen steht oder im Falle von Nichtzahlung der Beiträge. Die Generalversammlung entscheidet über einen Einspruch gegen solch einen Vorstandsbeschluss.

Artikel 10 - Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand.

Artikel 11 - Generalversammlung
1. Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird schriftlich vom Vorstand einberufen. Sie kann ferner jederzeit auf Wunsch 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind wie folgt:
- Sie nimmt die Statuten an und entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie wählt den Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren
- Sie wählt den Präsidenten für eine Dauer von 2 Jahren
- Sie genehmigt die Buchhaltung und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- Sie entscheidet per Wahl über das Budget.

Artikel 12 - Vorstand
1. Der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand organisiert sich selbst.
2. In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche Fragen oder Probleme, für die kein anderes Organ verantwortlich ist.
3. Er leitet die Vereinspolitik, indem er die Beschlüsse der Generalversammlung umsetzt.
4. Er bestimmt die Personen, welche den Verein mit ihrer Unterschrift verpflichten können.
5. Er kann Personal temporär oder fest anstellen.
6. Er entscheidet über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 13 - Revisionsorgan (Rechnungsprüfer)
Seine Funktion ist die Kontrolle der Buchhaltung und er legt der Generalversammlung seinen Bericht vor.

Artikel 14 - Revision oder Änderung der Statuten

Jede Revision oder Änderung der Statuten wird der Generalversammlung vorgelegt, welche mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.

Artikel 15 - Auflösung

1. Die Auflösung wird von der Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Nach Veräusserung der Aktivposten und Zahlung der Verpflichtungen, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verfügbaren Güter und Guthaben des Vereins, indem sie diese einer Vereinigung übertragen, welche ähnliche Zwecke wie die ihres Vereins verfolgen.

Artikel 16 - Rechtssprechung

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am 07.06.2016 in Schlieren angenommenen vorliegenden Statuten treten per heutigem Datum in Kraft.